

Der Bürger- und Polizeibeauftragte des Landes Berlin



Alt-Moabit 61 (3. Etage), 10555 Berlin
Tel.: +49 30 90172 - 8500
Quer: 9172 - 8500
E-Mail: post@bebuepol-berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
www.berlin.de/buerger-polizeibeauftragter

15. März 2024

Der Artikel „**Warum so viele „Beauftragte“**“ - Zwitterwesen mit unklarer Legitimation von Frau Kropp im TAGESSPIEGEL vom 14. März 2024 bedarf einer Kommentierung.

Die Autorin führt zutreffend aus, dass es „unterschiedliche Arten von Beauftragten“ gebe, die „man nicht unbesehen in einen Topf werfen“ dürfe. Allerdings kann von einer wissenschaftlich tätigen Person erwartet werden, zwischen den verschiedenen Beauftragten zu unterscheiden. Diese Mühe hat sich die Autorin leider nicht gemacht, so dass der undifferenziert geäußerte Verdacht einer überflüssigen Ämterpatronage und Symbolpolitik bestehen bleibt. Dabei hätte eine eingehendere Analyse der Aufgaben der einzelnen Beauftragten zu einer Versachlichung beitragen können.

Brandschutz-, Gleichstellungs-, Datenschutz-, Sucht- oder Sicherheitsbeauftragte nach den Arbeitsschutzgesetzes sind behördeninterne Funktionen, welche diesen Beauftragten oftmals als sog. „Zugleich-Aufgabe“ auferlegt werden. Andere, wie z.B. der Opferbeauftragte, stehen Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechperson in komplizierten Lebenssituationen zur Verfügung. Daneben gibt es parlamentarisch gewählte Beauftragte wie die - im Artikel immerhin erwähnte - Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie den Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin, der auf der Grundlage von Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern eine Kontrollfunktion gegenüber der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Bürgerinnen und Bürger benötigen weisungsunabhängige und externe Anlaufstellen, wenn sie an unübersichtlichen Verwaltungszuständigkeiten zu scheitern oder an steckengebliebenen bzw. schleppenden Verwaltungsvorgängen zu verzweifeln drohen. Dies belegen nicht zuletzt die rd. 430 Beschwerden, die bei dem Bürger- und Polizeibeauftragten im ersten vollen Jahr seiner Tätigkeit eingegangen sind (Tendenz steigend). Dabei geht es nicht um ein weiteres Berichtswesen, das die Verwaltung zusätzlich belastet, sondern um eine niederschwellige, unbürokratische und schnelle Hilfeleistung im Dialog mit den Betroffenen.

Dass Beauftragte nicht über Weisungs- und Eingriffsrechte verfügen, ergibt sich aus dem Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 3 GG). Beauftragte sind keine „Neben-Regierung“ oder „Ersatz-Justiz“, sondern sie können „mahnen und Bedenken anmelden, Missstände transparent machen, öffentliche Debatten beeinflussen und wichtigen

Themen ein Gesicht im Auftrag von Bürgerinnen und Bürgern geben“. Sie schauen der Verwaltung auf die Finger.

Es überzeugt nicht, wenn die Autorin einerseits bemängelt, dass die Beauftragten nicht über Weisungsrechte verfügen, andererseits aber deren frühzeitige Beteiligung an der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften kritisiert wird, weil eine solche Beteiligung auf die (nicht näher erläuterte) Expansion der eigenen Zuständigkeiten hinauslaufe. Was an der Einbeziehung praktischen Erfahrungswissen im Rahmen der Gesetzgebung falsch sein sollte, erschließt sich nicht; und selbstverständlich müssen Beauftragte darauf aufmerksam machen, wenn ihnen das rechtliche Instrumentarium fehlt, um ihren gesetzlichen Auftrag effektiv wahrzunehmen (z.B. fehlendes Recht auf Akteneinsicht). Sofern die Autorin schließlich kritisiert, dass die Zuständigkeiten von Beauftragten teilweise unscharf seien und sich überlappten, lässt sich die erforderliche Klarheit auch in der praktischen Zusammenarbeit herstellen. Wenn Beauftragte nicht zuständig sind, können sie trotzdem beratend helfen (sog. Lotsenfunktion).

Dr. Alexander Oerke